

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

12. Ordnung über die Kunstwerke im Museum für Natur- und Völkerkunde. (Vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1934.)

13. Geschäftsordnung der Kommission für das Legat Louis Dietrich. (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 1934.)

Betrifft die Verwendung der jährlichen Zinsen dieser Stiftung zur Deckung der Kosten für die dauernde oder zeitweilige Versorgung erholungsbedürftiger (noch nicht schulpflichtiger) Kinder mittellosen Eltern.

XIII. Kanton Baselland.

1. Primar-, Sekundar-, Bezirks- und Fortbildungsschulen.

I. Aus: Schulordnung. (Vom 9. März 1934.)

I. Schulpflicht und Schulbesuch.

(Schulgesetz §§ 1—7 und 14.)

§ 1. Die Schulpflegen überwachen die Erfüllung der Schulpflicht und des Schulbesuches.

§ 3. Eltern, die schulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, haben die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 4. Der Schuleintritt erfolgt im April desjenigen Jahres, in dem das Kind vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt hat.

Jüngere Kinder dürfen nicht aufgenommen werden.

Dagegen steht den Schulpflegen das Recht zu, den Schuleintritt beziehungsweise den Beginn der Schulpflicht je um ein Jahr zu verschieben in Fällen, wo entweder die Eltern es verlangen, oder ein Kind wegen Kränklichkeit oder ungenügender Entwicklung dem Unterricht, ohne Schaden zu nehmen, nicht zu folgen vermöchte; solche Kinder sollten besonders dann zurückgestellt werden, wenn sie erst nach Neujahr das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

II. Ärztliche Untersuchung. Spezialunterricht und Dispensationen.
(§§ 6—10.)

(Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose §§ 17, 18 und 28 und Schulgesetz § 19.)

III. Zeugnisse.
(§§ 11, 12.)

IV. Schüler-Ein- und Austritte.
(§§ 13—16.)

*V. Schulgebäude (Neubauten) und Turnplätze.
(§§ 17—28.)*

(Schulgesetz §§ 9, 10 und 11 und Verordnung des eidgen. Militärdepartements vom 24. Februar 1931.)

*VI. Primarschulen.
(Schulgesetz §§ 12—23.)*

§ 29. Es sollen in der Regel nur aufeinanderfolgende Klassen zu einer Abteilung vereinigt werden.

§ 30. In geteilten Schulen sollen die Klassen, wenn möglich, folgendermaßen verteilt werden:

- a) in 2 teiligen Schulen: Unterstufe Kl. I—IV,
Oberstufe Kl. V—VIII;
- b) in 3 teiligen Schulen: Unterstufe Kl. I—III,
Mittelstufe Kl. IV und V,
Oberstufe Kl. VI—VIII;
- c) in 4 teiligen Schulen: 1. Abteilung Kl. I und II,
2. „ Kl. III und IV,
3. „ Kl. V und VI,
4. „ Kl. VII und VIII.

Die V. kann ausnahmsweise auch mit der VII. und die VI. mit der VIII. Klasse kombiniert werden.

§ 31. Unterrichtet eine Lehrkraft nur eine Klasse, so soll sie dieselbe in der Regel zwei Jahre behalten.

§ 32. Die Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß die Schüler der drei ersten Klassen an einem Vormittag höchstens drei, die der übrigen höchstens vier Unterrichtsstunden erhalten.

§ 35. Der tägliche Beginn des Unterrichts richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht soll mindestens eine anderthalbstündige Pause liegen.

§ 36. Für schwachbegabte Schüler sollen Hilfsklassen eingerichtet werden. Wenigstens ist darauf zu dringen, daß in geteilten Schulen für solche Schüler besondere Nachhilfestunden angesetzt werden.

§ 37. Der Samstagnachmittag ist für alle Schüler und Schülerrinnen freizugeben.

§ 39. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken. Von Samstag auf den Montag, sowie über die Ferien dürfen keine gegeben werden.

§ 40. Fachunterricht darf in den Primarschulen im Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen mit Zustimmung der Erziehungsdirektion erteilt werden. Ältere Lehrer können dadurch entlastet

werden, daß der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer einer jüngern, an der nämlichen Schule wirkenden Lehrkraft übertragen wird. Hierüber entscheidet die Schulpflege.

§ 41. Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt keine gegen teilige Erklärung abgibt, wird angenommen, es sei sein Wille, daß das Kind den Religionsunterricht derjenigen Konfession besucht, in der es bisher erzogen wurde.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Religionsunterricht ist gleich zu ahnden wie das Fehlen in einem andern Schulfache.

VII. Fortbildungsschulen.

(Schulgesetz §§ 24—28.)

§ 42. In jeder Schulgemeinde soll eine Fortbildungsschule bestehen.

Wo in einer Gemeinde sich jedoch nicht wenigstens drei fortbildungsschulpflichtige Jünglinge befinden, darf kein Kurs abgehalten werden; die Fortbildungsschulpflichtigen sind in einem solchen Falle durch die Schulpflege einer Nachbarschule zuzuweisen.

§ 43. Vom Besuche der Fortbildungsschule sind diejenigen Jünglinge dispensiert, die sich bei der Schulpflege darüber ausweisen können, daß sie eine höhere oder berufliche Schule besuchen, oder die Dispensations- oder Lehrabschlußprüfung mit Erfolg bestanden haben. Im übrigen wird auf das Reglement betreffend die Fortbildungsschulen vom 20. September 1927 verwiesen.

VIII. Sekundar- und Bezirksschulen.

(Schulgesetz §§ 29—44.)

§ 44. Bei der Fächerzuteilung ist auf die Vorbildung der Lehrer Rücksicht zu nehmen. Womöglich sollen Deutsch, Französisch und Geschichte einerseits, Mathematik und Naturkunde anderseits in der gleichen Klasse vom nämlichen Lehrer erteilt werden. Der gleiche Lehrer sollte in der nämlichen Klasse mindestens zwei Stunden nacheinander erteilen. Der Lehrer, der eine Fächergruppe in der 1. Klasse übernommen, hat sie in der Regel auch in der 2. und 3. Klasse weiterzuführen.

§ 45. Der Besuch des Unterrichts in fakultativen Fächern wird nur Schülern gestattet, die in den obligatorischen Fächern im allgemeinen befriedigende Leistungen aufweisen. Die Anmeldung für ein fakultatives Fach ist für die Schüler auf die Dauer eines Jahres verbindlich. Bei Unfleiß oder ungenügenden Leistungen in fakultativen Fächern oder bei Nachlassen der Leistungen in den obligatorischen Fächern können Schüler vom Unterricht in den fakultativen ausgeschlossen werden.

§ 46. Nachhilfestunden können erteilt werden für Schüler, die in eine obere Mittelschule übertreten wollen, sofern sie hiezu die nötigen Fähigkeiten besitzen. Wird die Pflichtstundenzahl eines Lehrers dadurch überschritten, hat er Anspruch auf Entschädigung seitens des Staates bezw. der Gemeinde.

Für die Erteilung von Nachhilfestunden bedarf es der Einwilligung der Ortsschulpflege bezw. bei den Bezirksschulen der Erziehungsdirektion.

IX. Lehrerschaft.

(Schulgesetz §§ 45—64 und Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosegesetz § 22.)

§ 51. Der Lehrer übt die unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend aus. Er hat die Schüler zur gewissenhaften Arbeit, Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam und zu anständigem Betragen in und außer der Schule anzuhalten.

§ 52. Der Lehrer soll mit dem Elternhaus Fühlung haben.

§ 53. Es ist Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 54. Bei Lehrerwahlen dürfen nur die Bedürfnisse der Schule und die Eignung der Bewerber ausschlaggebend sein. Bei gleicher Qualifikation sollen im Kanton Niedergelassene den Vorzug erhalten.

Sämtliche Lehrkräfte haben sich vor ihrer Anstellung auf eigene Kosten beim kantonalen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 56. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen ist Sache der Schulpflege. Die Frauenkommission soll hiefür Vorschläge einbringen; sie sind jedoch nicht verbindlich.

§ 58. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl eines Primarlehrers beträgt 26 bis 30, einer Primarlehrerin 26, einer Lehrkraft der Sekundar- und Bezirksschule 28. Lehrkräfte mit über 40 Dienstjahren sind, sofern es der Lehrplan gestattet, zu nur 24 Wochenstunden verpflichtet. — Vier freie Nachmittage in der Woche sind nur solchen Lehrkräften erlaubt, die im betreffenden Semester Handarbeits- oder Fortbildungsschulunterricht erteilen.

§ 59. Der Erziehungsrat kann auf Antrag der Schulpflege oder des Schulinspektors einem Lehrer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn seine Schulführung darunter leidet.

X. Schüler.

(Schulgesetz § 66 und Gesetz betreffend das Kinematographenwesen §§ 11 und 13.)

(§§ 64—72).

Betrifft hauptsächlich das Verhalten außerhalb der Schule.

XI. Schulpflegen.

([Schulgesetz §§ 65—67], Gesetz betreffend die hauswirtschaftlichen und beruflichen Fortbildungsschulen, §§ 5 und 15 und Gemeindegesetz 72.)

§ 73. Die Schulpflege ist die nächste Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Arbeitsschule, Kleinkinderschule, Fürsorge für bedürftige Kinder usw.).

Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden und sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für das Wohl und den richtigen Betrieb der Schule.

§ 74. Wird in einer größern Gemeinde ein Lehrer seitens der Schulpflege mit dem Amt eines Rektors (Schulvorstehers) betraut, ist in einem von der Erziehungsdirektion zu genehmigenden Reglement seine Tätigkeit genau zu umschreiben. Irgendwelches Aufsichtsrecht über die Unterrichtserteilung seiner Kollegen steht dem Rektor jedoch nicht zu. Dies gilt auch für die Rektoren der Bezirks- und Sekundarschulen.

§ 75. Die Schulpflegen sind gehalten, in allen Fragen der Erziehung und der Schulorganisation die Ansicht der Lehrerschaft einzuholen.

Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung der Schulpflege und der Ortslehrerschaft stattfinden.

§ 76. Die Schulpflegen sind Wahlbehörde für die Frauenkommissionen der Arbeitsschule, den Vorstand der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und die Vertreter der Gemeinden in der Aufsichtskommission der beruflichen Fortbildungsschulen; ihnen steht auch die Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel im Rahmen des jeweilen für diese Zwecke im Gemeindevoranschlag gewährten Kredites zu.

§ 78. Die Erziehungsdirektion kann die Schulpflegen zu Bezirks- oder Kreiskonferenzen einberufen. Der Schulinspektor hat diesen Konferenzen beizuhören.

§ 79. Die Schulpflegen erstatten der Erziehungsdirektion, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen usw. während des Schuljahres, jeweilen bis längstens Ende April über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr Bericht.

2. Reglement für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen. (Vom 2. März 1934.)

3. Reglement für die Schulprüfungen. (Vom 20. November 1934.)

2. Berufliche Ausbildung.

4. Aus: Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930. (Vom 9. April 1934.)

III. Vor- und Anlernkurse.

§ 15. Allfällige Vor- und Anlernkurse sind in Anlehnung an die bestehenden Berufsschulen zu organisieren.

Bei Meinungsverschiedenheiten über deren Einrechnung in die Lehrzeit entscheidet das kantonale Lehrlingsamt.

IV. Beruflicher Unterricht.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 16. Die Lehrlinge sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Lehre, einschließlich der Probezeit, den beruflichen Unterricht nach Maßgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen (B.G. Art 28).

Ausnahmsweise Befreiung vom beruflichen Unterricht ist Sache des kantonalen Lehrlingsamtes (B.G. Art. 29). Seine Entscheide sind der Lehrlingskommission zu unterbreiten.

§ 17. Die beruflichen Organisationen beschaffen unter Beihilfe der Gemeinden, aus denen Lehrlinge die Schule oder Fachkurse besuchen, des Kantons und des Bundes die zur erfolgreichen Durchführung des Schulunterrichts und der Fachkurse erforderlichen Geldmittel (G. b. F. § 6).

Über die Anstellung von Lehrkräften, deren Entschädigung und über die Beitragsleistung der Gemeinden an die Berufsschulen und Kurse erläßt der Regierungsrat nach Anhörung der Lehrlingskommission ein Reglement.

Die Schulgemeinden haben die für den beruflichen Unterricht notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dafür haben sie Anspruch auf eine angemessene Entlastung in bezug auf die Beitragsleistung an die Schulen. Falls hierüber keine Verständigung zu erzielen ist, so entscheidet endgültig der Regierungsrat (G. b. F. § 6).

§ 18. Die Berufsschulen und Fachkurse stehen auch weitern Berufsangehörigen (Arbeitern, Angestellten etc.) offen. Zur Förderung der Berufsausbildung älterer Leute des Gewerbe- und Handelsstandes, sowie der Industrie, speziell auch zur Vorbereitung während der Anlernung eines Berufes auf die Lehrabschlußprüfung (B.G. Art. 25) können im Bedürfnisfalle die Berufsschulen und Fachkurse ausgebaut werden.

B. Organisation des beruflichen Unterrichts.

§ 19. Die Organisation und Leitung der Berufsschulen und Fachkurse ist Sache der beruflichen Organisationen, des Staates und der Gemeinden.

Als berufliche Organisationen gelten die Gewerbeverbände, die Berufsverbände (B. G. Art. 56), die kaufmännischen Vereine und weitere private Institutionen, die speziell zum Zwecke des beruflichen Bildungswesens gegründet sind (G. b. F. § 4).

Die Lehrlingskommission sorgt dafür, daß den Lehrlingen Gelegenheit zum obligatorischen Unterricht geboten wird. Sie entscheidet auch über die Errichtung oder Weiterführung von Berufsschulen, Berufsklassen und Fachkursen.

§ 20. Fachkurse von Berufsverbänden sind in Anlehnung an die bestehenden Berufsschulen durchzuführen.

§ 21. Die Lehr- und Stundenpläne der Berufsschulen und Fachkurse sind der Lehrlingskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für obligatorische Abendkurse nach 20 Uhr ist eine besondere Bewilligung der Lehrlingskommission einzuholen (B. G. Art. 34).

Jedem Lehrling wird nach Semesterschluß ein Zeugnis über Fleiß und Leistungen ausgestellt. Der Lehrmeister hat das Zeugnis zu unterzeichnen (G. b. F. § 8).

§ 22. Die Aufsicht über die Schulen und Kurse führt eine von der betreffenden beruflichen Organisation bestellte Aufsichtskommission von 3—7 Mitgliedern, in welcher auch die Beiträge leistenden Gemeinden angemessen vertreten sein sollen (G. b. F. § 5). Werden an Berufsschulen Fachkurse von Berufsverbänden durchgeführt, so sollen diese Verbände ebenfalls in der Aufsichtskommission tunlichst vertreten sein.

Die Erziehungsdirektion kann sich durch das Lehrlingsamt oder ein Mitglied der Lehrlingskommission vertreten lassen.

3. Lehrerschaft aller Stufen.**5. Reglement für die Rektoren der Bezirksschulen. (Vom 20. November 1934.)**

Die Kompetenzen sind in der Einleitenden Arbeit umschrieben.

6. Geschäftsordnung der Amtlichen Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerschaft. (Vom 11. September 1934.)